

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **6 (1880)**

Heft 37

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

worden. Ueberhaupt ging der Erziehungsrath nur in den Fällen von den ihm gestellten Anträgen ab, wo entweder die deutliche Vorschrift des Gesetzes oder der Charakter der Synode und der Kapitel als vom Staate gesetzlich autorisirter Korporationen in Rücksicht zu ziehen war.

So ist es das Unterrichtsgesetz selbst, welches abweichend von den Anträgen der Konferenz in den §§ 318 und 327 die Amtsdauer der Vorstände von Synode und Kapiteln auf zwei Jahre fixirt, und welches in § 317 die Kapitel berechtigt, statt einer oder zweier Versammlungen Sektionskonferenzen abhalten zu lassen. Ebenso bleibt es für die Reputation und eine geordnete Geschäftserledigung der kantonalen Versammlung der Lehrerschaft durchaus erforderlich, dass die Verhandlungen theils irgendwie vorbereitet seien, theils in bestimmten, nicht allzubindenden, aber doch der gesetzlichen Stellung dieser Versammlung angemessenen Formen sich bewegen. Während nun die Mehrheit der Abgeordnetenkonferenz diese formellen Bestimmungen in einem Maasse beseitigen wollte, dass zwischen der Synode und einem freien Lehrertag kaum ein Unterschied geblieben wäre, und eine Minderheit umgekehrt für Synode und Kapitel eine genau detaillirte Geschäftsordnung verlangte, beschränkte sich der Erziehungsrath auf die Beibehaltung sehr weniger Bestimmungen, ohne freilich zu ahnen, dass speziell der Gesang und die Präsidialrede zur Eröffnung der Synode zu den hinderlichen und unbedeutenden Formen gezählt werden.

Da mit jeder Versammlung der Synode sich Schuleinstellung im ganzen Kanton und eine obgleich geringe Ausgabe des Staates verbindet, so ist für allfällige ausserordentliche Versammlungen selbstverständlich die Bewilligung irgend einer übergeordneten Behörde erforderlich, und nicht minder ist es klar, dass, wenn die im Besuch der Kapitelsitzungen Nachlässigen gemäss dem Wunsche der Konferenz mit Busse belegt werden sollen, ein Namensaufruf nothwendig bleibt. Die Pflicht der Anwesenheit gilt für die ganze Sitzung und wenn ein Kapitel es vorzöge, den Aufruf statt im Anfang erst gegen Ende der Geschäfte vorzunehmen, so wird der Erziehungsrath das niemals für unerlaubt erklären.

Auf den Punkt, der von den Kapitelsabgeordneten dem Erziehungsrath noch schliesslich zur Regulirung empfohlen wurde, nämlich die rechtlichen Verhältnisse der Synode zu ihren Kommissionen, materiell einzutreten, fand sich die genannte Behörde in keiner Weise kompetent, sie übermittelte daher das Begehren dem Vorstand der Synode, welcher hinsichtlich desselben schon an der Prosynode vom 30. August eine vorläufige Schlussnahme veranlasst hat.

Zollinger,
Erziehungsdirektor.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 1. September.)

Von allen im Staatsverlag erscheinenden Lehrmitteln können von nun an auch gebundene Exemplare beim kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden.

Die Gründung eines Kindergartens in Hombrechtikon wird genehmigt. Derselbe wird von zirka 50 Kindern von 4—6 Jahren besucht, welche unter Leitung einer Kindergärtnerin nach Fröbelschen Grundsätzen beschäftigt werden.

Nach Einsichtnahme und Prüfung der tabellarischen Jahresberichte der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr 1879/80 und der Verabscheidung der Jahresberichte der untern Schulbehörden durch die Bezirksschulpflegen

wird beschlossen:

- I. Den sämtlichen Bezirksschulpflegen werden ihre Bemühungen für das Unterrichtswesen, sowie ihre Berichte angelegentlich verdankt.
- II. Die Verabscheidung der Jahresberichte der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen werden unter folgenden Bemerkungen genehmigt:
 1. Mit Rücksicht auf die bedeutende Zunahme der Absenzen, die wohl nicht allein auf Krankheitsursachen zurückzuführen ist, wird den Bezirksschulpflegen empfohlen, der Absenzenkontrolle ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zu schenken.
 2. Die Bemühungen einzelner Bezirksschulpflegen, die Gemeinden zur Versicherung des Schulmobiliars zu veranlassen, werden namentlich auch in Anbetracht der bevorstehenden Anschaffung eines Zeichnungswerks neuerdings gebilligt und die übrigen Bezirksschulpflegen ersucht, ein Gleiches zu thun.

3. Die sorgfältige Inspektion und die einlässliche Berichterstattung über die Fortbildungsschulen, sowie die Bemühungen für Hebung des Arbeitsschulwesens werden der Bezirksschulpflege Winterthur besonders verdankt.

4. Denjenigen Lehrern, deren Schulen von der Bezirksschulpflege die Zensur „ungenügend“ erhalten hatten, wird die Erwartung ausgesprochen, dass ihre Leistungen im nächsten Jahr wieder als „genügend“ bezeichnet werden können.

Die Erziehungsdirektion macht bei der Finanzdirektion die Anregung, es möchte eine Verständigung mit der Kantonalbank angestrebt werden in dem Sinne, dass auf den Bezirksfilialen der letztern die von der Staatskasse ausgestellten Gutscheine betreffend Besoldungen, Ruhegehälter, Sitzungsgelder etc. eingelöst werden können.

Die Besucher der Synode in Wald, welche einen Extrazug benutzen wollen, der 7,10 morgens von Zürich abgeht, die Stationen Oerlikon, Wallisellen, Uster, Wetzikon und Rüti berührt und abends unter Berührung der gleichen Stationen 7,15 in Zürich wieder eintrifft, werden um unverzügliche Mittheilung an die Erziehungskanzlei ersucht. Der Zug wird zu Stande kommen, sobald 140 Theilnehmer sind, und die Kosten werden den gewöhnlichen Fahrpreis nicht übersteigen.

Schulnachrichten.

Bern. Das „Schulblatt“ skizzirt den Toast, welchen Bundesrath Schenk am Lehrertag in Solothurn ausgebracht hat, in getreuer Weise also: Ein Mitglied des schweizerischen Bundesrathes muss wol, wenn es in einer schweizerischen Lehrerversammlung auftritt, Rechenschaft ablegen über das Befinden des Art. 27 der Bundesverfassung, dessen Vater der schweizerische Lehrerverein ist. Der Bube ist immer noch schwächlich. Ist er doch unter schwierigen Umständen auf die Welt gekommen. Stets noch ist er blutarm, hat skrophulose Anlagen, fristet also ein ärmliches Dasein. Sein roth und weisses Kleidchen schützt ihn nicht davor, dass diese oder jene unter den 25 Tanten ihn schupft und klemmt. So bedarf er anderseits der sorgfältigsten Aufmerksamkeit und Pflege, wenn trotz all dem etwas Rechtes aus ihm werden soll. Erzwingen lässt sich kaum viel; da muss mit grosser Geduld gearbeitet werden. Der Bundesrath als getreuer Pathe werde stets das Möglichste zum Schutz und Gedeihen des Jungen thun. Der Lehrertag aber, als der Urheber des Art. 27, möge auf dessen Wol die Gläser klingen lassen.

Aarau. Die aargauische Schulausstellung dauert bis 26. Sept. 1880. Der eng gedruckte Spezialkatalog umfasst auf 11 Seiten über 600 Nummern. Die Haupttitel lauten: Kindergarten, Freihandzeichnungen, Kollektivausstellungen von Arbeitslehrerinnen (118 Nummern), Normallehrmittel für die Bezirksschulen, naturkundliche Lehrmittel (108 Nummern), Lehrmittel für Zeichnen, Messapparate, Prüfungsarbeiten der Gemeindeschulen, Normallehrmittel für die Primarschule, Veranschaulichungsmittel, Schul- und Turngeräthe.

Als Verfertiger von Apparaten und Präparaten sind genannt die Zürcher Firmen: Meister und Kunz, sowie J. F. Meyer (mechanische Werkstätten), J. Kramer (Glaskünstler) und R. Wolfensberger, Lehrer (mikroskopische Sammlung), Wettstein (naturgeschichtlicher und geographischer Atlas).

Sachsen. (Päd. Ztg.) Die Stadt Dresden hat 150 Schulkinder in Ferienkolonien geschickt. Ein Fabrikant schenkte für alle Kinder Stroh Hüte, ein anderer auf diese Sträusschen künstlicher Blumen für die Mädchen; zwei Spielwarenhändler verabfolgten gratis Zeitvertreibsmittel für den Fall ungünstiger Witterung; ein Bäcker, ein Bratwurstler und ein Brauer boten in gleicher Weise Wegzehrung; die Eisenbahn gewährte bedeutende Preisermässigung, die Dampfschiffgesellschaft sogar ganz freie Fahrt.

Köln. Die dortige „Volkszeitung“ jammert darüber, dass in den Ferienkolonien im Odenwald katholische und protestantische Kinder in einem und demselben Orte (nämlich in einem protestantischen) untergebracht wurden. „Für 14 Kinder beider Konfessionen besorgte der protestantische Pfarrer die Beköstigung: sehr liebenswürdig, aber für die katholischen Betheiligten nicht unbedenklich.“

(Solch ein Fanatismus, der die Erde zur Hölle machen will, muss folgerichtig einen nachfolgenden Himmel lehren.)